

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 3. Mai 1968

38. Stück

136. Verordnung: Qualitätsklassenverordnung

136. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968 über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes (Qualitätsklassenverordnung)

Auf Grund des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der §§ 1, 3 und 15 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, verordnet:

I. Allgemeiner Teil

§ 1. Der Einfuhrkontrolle im Sinne des § 11 des Qualitätsklassengesetzes unterliegen auch Waren, die zum Vormerkverkehr nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, abgefertigt werden.

§ 2. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dem Kontrollorgan eine mit dessen Lichtbild versehene Ausweiskunde auszustellen, die zu enthalten hat: Name, Geburtsdaten, Wohnadresse und Dienstsitz des Kontrollorganes, dessen sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich sowie die Beurkundung des abgelegten Gelöbnisses.

§ 3. (1) Der über die Ware nach dem Zollgesetz 1955 Verfügungsberechtigte hat das Einlangen von Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, am Orte der Zollabfertigung dem für die Einfuhrstelle zuständigen Kontrollorgan anzuzeigen. Die Anzeige ist so rechtzeitig zu erstatten, daß die Kontrolle ohne vermeidbare Verzögerung begonnen werden kann.

(2) Kontrollpflichtige Waren in Sendungen, deren Rohgewicht 1000 kg übersteigt, dürfen im Straßen- und Schiffsverkehr nur durch die in der Anlage 1 angeführten Zollämter (Einfuhrstellen) zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr abgefertigt werden.

(3) Das Kontrollorgan hat die Kontrolle der Ware an dem Ort vorzunehmen, an dem die zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr

oder zum Vormerkverkehr durchgeführt wird. Ist die Kontrolle an der Grenze durchzuführen und unterliegt die Ware Kontrollen auch auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, so sind diese Kontrollen nach Tunlichkeit miteinander zu verbinden.

§ 4. (1) Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, sind, abgesehen von sonstigen Voraussetzungen, zur Einfuhr nur zuzulassen, wenn sie von einer Kontrollbescheinigung im Sinne des § 15 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes begleitet sind, die von einer der in der Anlage 2 angeführten ausländischen Dienststellen ausgestellt wurde.

(2) Form und Inhalt der Kontrollbescheinigung hat dem in der Anlage 3 enthaltenen Muster zu entsprechen.

(3) Gegenüber den in der Anlage 2 unter A angeführten ausländischen Staaten kann an Stelle der Kontrollbescheinigung eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 5 des Qualitätsklassengesetzes nach dem in der Anlage 4 enthaltenen Wortlaut treten.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen gemäß den Abs. 2 und 3 muß nach der Dauer des Transportes der Ware bemessen sein, Bescheinigungen, die älter als 60 Tage sind, werden jedoch nicht anerkannt.

§ 5. Die Ausfuhrbescheinigung hat in Form und Inhalt dem in der Anlage 5 enthaltenen Muster zu entsprechen. § 4 Abs. 4 gilt sinngemäß.

II. Besonderer Teil

Qualitätsklassen und Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen

§ 6. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Äpfel der Obstart „Pirus Malus L.“ und für Birnen der Obstart „Pirus Communis L.“. Soweit eine Bestimmung auf beide Obstarten anzuwenden ist, werden diese im folgenden kurz Früchte genannt.

§ 7. (1) Qualitätsbezeichnungen für Früchte sind: „Klasse Extra“, „Klasse I“, „Klasse II“ und „Klasse Kochobst“.

(2) Früchte, die in keine der im Abs. 1 angeführten Klassen eingestuft werden können, dürfen nur zum Zwecke der Verwertung in Verarbeitungsbetrieben in Verkehr gebracht werden.

§ 8. (1) Die Früchte müssen sein:

ohne offene Verletzung;

gesund, insbesondere frei von Pflanzenkrankheiten, von Lager- und Transportschäden sowie von Schädlingen;

sauber, insbesondere ohne sichtbare Rückstände von Behandlungsmitteln;

frei von jeder anomalen äußeren Feuchtigkeit;

frei von fremdem Geruch oder Geschmack.

(2) Die Früchte müssen sorgfältig gepflückt und bei der Ernte genügend entwickelt sein. Der Reifezustand muß derart sein, daß er es der Frucht erlaubt, Transport und Hantierung zu überstehen, sich unter angemessenen Bedingungen bis zum Verbrauch zu halten und den Anforderungen am Bestimmungsort zu entsprechen. Für die Klasse Kochobst findet der erste Satz keine Anwendung.

(3) Die Früchte müssen überdies folgende Beschaffenheitsmerkmale aufweisen:

a) Klasse Extra:

Früchte dieser Klasse müssen sortentypisch in Form, Größe und Färbung sein, dürfen weder einen verletzten Stiel noch sonstige Mängel aufweisen und müssen überdies einer Sorte gemäß Z. 1 der Anlage 6 angehören (Früchte hervorragender Qualität).

b) Klasse I:

Früchte dieser Klasse müssen sortentypisch in Form, Größe und Färbung sein (Früchte guter Qualität). Zulässig sind jedoch leichte Form-, Entwicklungs- und Färbungsfehler sowie Beschädigung des Stieles. Schalenfehler, soweit sie das allgemeine Aussehen und die Haltbarkeit der Früchte nicht beeinträchtigen, sind innerhalb nachstehender Grenzen zulässig:

schmale Schalenfehler, nicht länger als 2 cm;

andere Schalenfehler, wenn ihre gesamte Fläche nicht größer als 1 cm² ist, ausgenommen Schorfflecken, deren Fläche insgesamt nicht größer als 0,25 cm² sein darf.

Birnen dürfen nicht steinig sein.

c) Klasse II:

Die Früchte müssen sortenrein sein. Fehler in Form, Wuchs und Färbung sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Früchte

ihre charakteristischen Merkmale behalten. Das Fleisch muß frei von größeren Mängeln sein. Der Stiel kann fehlen, vorausgesetzt, daß die Schale in der Stielbucht nicht beschädigt ist. Schalenfehler sind innerhalb nachstehender Grenzen zulässig:

schmale Schalenfehler, die jedoch nicht länger als 4 cm² sein dürfen;

sonstige Schalenfehler, sofern deren Gesamtfläche auf 2,5 cm² begrenzt ist, ausgenommen Schorfflecken, deren Gesamtfläche nicht größer als 1 cm sein darf.

d) Klasse Kochobst:

Diese Klasse besteht aus Früchten marktfähiger Qualität, die nicht in eine höhere Klasse eingestuft werden können und überwiegend für die Verwertung im Haushalt bestimmt sind. Diese Früchte brauchen nicht sortenrein zu sein, Fehler in Form und Färbung sind zulässig; der Fruchtstiel kann fehlen, das Fruchtfleisch muß aber frei von größeren Fehlern sein;

Schalenfehler sind bis zu einer Größe von 4 cm² zulässig, Schorfflecken dürfen jedoch im gesamten nicht größer als 2 cm² sein.

§ 9. (1) Der über die Früchte Verfügungsrechte hat die Größensortierung nach dem größten, senkrecht zur Achse Kelch—Stiel zu messenden Durchmesser (Querdurchmesser) vorzunehmen. Dieser darf innerhalb der Früchte eines Packstückes um höchstens 5 mm abweichen:

a) bei Früchten der Klasse Extra;

b) bei Früchten der Klassen I und II, soweit sie in Reihen und Schichten gepackt sind.

Der Unterschied im Querdurchmesser darf bei Früchten der Klasse I, die lose verpackt sind, 10 mm betragen. Lose verpackte Früchte der Klasse II brauchen nicht nach Größenstufen sortiert zu sein. Früchte der Klasse Kochobst müssen der Mindestgröße der Klasse II entsprechen, brauchen aber nicht nach Größenstufen sortiert zu sein.

(2) Über die Erfordernisse des Abs. 1 hinaus müssen die Früchte in den Klassen Extra, I und II folgende Mindestgrößen aufweisen:

Äpfel	Extra	I	II
Großfrüchtige Sorten	65 mm	60 mm	55 mm
Andere Sorten	60 mm	55 mm	50 mm
Birnen	Extra	I	II
Großfrüchtige Sorten	60 mm	55 mm	50 mm
Andere Sorten	55 mm	50 mm	45 mm

Als großfrüchtige Apfel- und Birnensorten haben die gemäß Z. 2 der Anlage 6 aufgezählten Sorten zu gelten.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 über Mindestgrößen gelten nicht für die folgenden Sorten von Sommerbirnen vor dem 1. August des Erntejahres: Bunte Julibirne, Grüne Sommermagdalene, Juli-Dechantsbirne, Haferbirne, Muskatellerbirne, Nagowitzerbirne, Weizenbirne.

§ 10. Toleranzen, jeweils gemessen nach Anzahl oder Gewicht, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugelassen:

A. Gütetoleranzen:

a) Klasse Extra:

5 v. H. Früchte, die den Anforderungen der Klasse nicht genügen, aber denen der nächst niedrigeren Klasse (Klasse I) entsprechen;

b) Klasse I:

10 v. H. Früchte, die den Anforderungen der Klasse nicht genügen, aber denen der nächst niedrigeren Klasse (Klasse II) entsprechen oder — ganz vereinzelt — unter die Toleranz für diese Klasse fallen;

c) Klasse II:

10 v. H. Früchte, die den Anforderungen der Klasse nicht entsprechen, ausgenommen Früchte, die sichtlich mit Fäulnis behaftet sind oder starke Druckstellen oder unverheilte Risse aufweisen;

d) Klasse Kochobst:

Es dürfen bis 10 v. H. Früchte enthalten sein, die den Mindestanforderungen gemäß § 8 Abs. 2 zweiter Satz nicht entsprechen.

In allen Klassen darf im Rahmen der unter lit. a bis d angeführten Toleranzen die Toleranz für verdorbene Früchte 2 v. H. nicht übersteigen; das gleiche gilt hinsichtlich madiger Früchte für die Klassen Extra, I und II, für die Klasse Kochobst gilt hier ein Prozentsatz von 5 v. H.

B. Größentoleranzen:

Bei den Klassen Extra, I und II: 10 v. H. Früchte, die einer Größe angehören, die unmittelbar über oder unter der auf der Verpackung angegebenen Größe liegt.

Bei der Klasse Kochobst: 10 v. H. Früchte unter der vorgesehenen Größe, jedoch mit einer Mindestgröße von 45 mm bei Äpfeln und 40 mm bei Birnen.

Gesamt toleranzen:

In keinem Fall dürfen Güte- und Größentoleranzen zusammen übersteigen:

10 v. H. bei Klasse Extra,

15 v. H. bei Klasse I und II,

20 v. H. bei Klasse Kochobst.

§ 11. A. Gleichmäßigkeit des Verpackungsinhaltes:

Der Inhalt der Packung der Klassen Extra, I und II muß gleichmäßig sein, es darf jedes Packstück — unbeschadet der Toleranzen — nur Früchte derselben Herkunft, derselben Sorte und Klasse und desselben Reifegrades enthalten.

Bei der Klasse Extra erstreckt sich das Erfordernis der Gleichmäßigkeit auch auf die Färbung.

B. Art der Verpackung und Verpackungsmaterial:

Die Verpackung muß derart sein, daß die Früchte in angemessener Weise geschützt sind.

Papier oder anderes innerhalb des Packstückes verwendetes Material muß ungebraucht und sauber sein. Aufdrucke dürfen nicht mit den Früchten in Berührung kommen. Bei der Verpackung müssen die Früchte frei von fremden Gegenständen, wie Blättern oder Zweigen, sein.

Früchte der Klasse Extra müssen in nicht gebrauchten Behältnissen verpackt sein.

Für Früchte der Klassen I, II und Kochobst ist eine lose Verpackung zugelassen.

§ 12. (1) Jede Packung muß auf der Außenseite deutlich lesbar und unverwischbar folgende Angaben enthalten hinsichtlich:

A. der Identifizierung:

Packer } Name und Anschrift oder
Absender } Geschäftssymbol;

B. der Art des Erzeugnisses:

„Äpfel“ oder „Birnen“ (nur bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen), Name der Sorte bei den Klassen Extra, I und II;

C. der Herkunft des Erzeugnisses:

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder sonstige örtliche Bezeichnung;

D. der Handelsmerkmale:

Klasse,

Größe (soweit eine Größensortierung vorgeschrieben ist) oder Stückzahl; für Früchte der Klasse II, soweit diese lose verpackt sind, sowie für Früchte der Klasse Kochobst genügt die Angabe der Klasse.

(2) Soweit nicht die Angaben an der Verpackung selbst gut sichtbar angebracht sind, müssen bei Packstücken über 15 kg die zur Kennzeichnung verwendeten Zettel mindestens 60 cm² groß sein.

§ 13. Die Abgabe von Früchten im Sinne des § 10 Abs. 1 des Qualitätsklassengesetzes ist gestattet.

§ 14. (1) Bei der Durchführung der Kontrolle im Sinne des § 25 des Qualitätsklassengesetzes

ist der in den folgenden Absätzen näher geregelte Vorgang einzuhalten.

(2) Das Kontrollorgan hat sich davon zu überzeugen, daß die äußere Aufmachung der gesamten Partie an Früchten den Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung entspricht. Bei Früchten, die ein- oder ausgeführt werden, hat das Kontrollorgan auch zu prüfen, ob der Inhalt der Partie den Angaben in den Begleitpapieren entspricht.

(3) Das Kontrollorgan hat der gesamten Partie an Früchten einer Qualitätsklasse Packstücke bis zu einer Gesamtmenge von 5 v. H. zu entnehmen. Hierbei hat es jene Packstücke auszuwählen, die für die zu überprüfende Partie typisch sind und deren Überprüfung eine sichere Beurteilung der gesamten Früchte einer Qualitätsklasse gewährleistet.

(4) Das Kontrollorgan hat an Hand der entnommenen Packstücke die Früchte auf Sorte und Qualität unter Berücksichtigung der vorgesehenen Toleranzen zu prüfen. Bei Früchten, die transportiert wurden, hat das Kontrollorgan überdies darauf Bedacht zu nehmen, daß auch bei zweckentsprechendem Transport Frische und Aussehen geringfügig leiden konnten.

(5) Ist die Kontrolle bei Früchten durchzuführen, die in kleineren Mengen (wie Darbietung der Früchte für den Verbraucher in Einzelpackungen, in kleineren sonstigen Packungen oder im geöffnetem Zustand) in Verkehr gesetzt werden, so hat das Kontrollorgan die Packungen im gesamten zu besichtigen und so viele Früchte herauszunehmen, als zur ordnungsgemäßen Be-

urteilung der Gesamtpartie erforderlich sind; im übrigen ist gemäß Abs. 4 vorzugehen.

(6) Das Kontrollorgan hat die Prüfung der Früchte unter Zuhilfenahme der erforderlichen technischen Hilfsmittel, wie Sortentabellen, Meßgeräte und Farbtafeln, durchzuführen.

(7) Das Kontrollorgan hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein Vertauschen von kontrollierten Früchten mit ebensolchen oder mit unkontrollierten zu vermeiden.

(8) Ergibt die Kontrolle, daß die Früchte den Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht entsprechen, so hat das Kontrollorgan die Früchte unter der beanstandeten Bezeichnung nicht zum Verkehr zuzulassen.

§ 15. (1) Für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle ist für je angefangene 100 kg Früchte (einschließlich Verpackung), ohne Rücksicht auf deren Art und des zur Beförderung verwendeten Transportmittels, eine Kontrollgebühr von S 2'— zu entrichten.

(2) Beträgt die Kontrollgebühr für eine Sendung weniger als S 20'—, so ist eine Mindestgebühr von S 20'— zu entrichten.

(3) Soll auf Verlangen des über die Sendung Verfügungsberechtigten die Kontrolle außerhalb des Amtssitzes des Kontrollorganes, in der Zeit von 6 bis 8 Uhr, von 17 bis 21 Uhr, oder an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden, so ist für diese Inanspruchnahme eine zusätzliche Gebühr von jeweils S 50'— zu entrichten.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Schleizer

Anlage 1

Zollämter (Einfuhrstellen) im Straßen- und Schiffsverkehr, durch die kontrollpflichtige Sendungen abgefertigt werden dürfen (für Sendungen mit einem Gewicht von über 1000 kg)

I. Im Straßenverkehr:

Burgenland:	Heiligenkreuz, Klingenbach, Nickelsdorf, Jennersdorf;
Kärnten:	Thörl-Maglern, Klagenfurt, Villach, Grablach, Rabenstein;
Niederösterreich:	Berg, Drasenhofen, Gmünd, Kleinhaugsdorf, Wr. Neustadt, St. Pölten, Krems;
Oberösterreich:	Haibach, Schärding, Linz, Wels, Summerau;
Salzburg:	Saalbrücke, Walserberg-Autobahn, Steinpaß, Salzburg, Oberndorf-Lauffen, Hangendenstein;

Steiermark:	Spielfeld-Straß, Graz, Leoben, Radkersburg;
Tirol:	Brenner-Straße, Innsbruck, Kufstein, Pinswang, Scharnitz-Straße, Nauders, Arnbach, Lienz, Schlacklhof, Ehrwald-Schanz, Achenwald;
Vorarlberg:	Feldkirch, Höchst, Lustenau, Unterhochsteg, Bregenz, Hohenems;
Wien:	Wien.

II. Im Schiffsverkehr:

Oberösterreich:	Schärding, Linz;
Wien:	Wien.

**Liste der Staaten, deren Kontrollbescheinigungen und Bestätigungen anerkannt werden,
sowie der mit deren Ausstellung beauftragten Stellen**

A	
Königreich Belgien	Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey, Weinrufstraße 40
Service d'inspection des matières premières, Ministère de l'agriculture, 23, rue Brialmont, Bruxelles	Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern, Fischerstraße 11
Office national des débouchés agricoles et horticoles, Bruxelles	Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Nord-Württemberg, Stuttgart, Abteilung III — Landwirtschaft
Dienst voor de Inspectie der Grondstoffen, Ministerie van Landbouw, 23, Brialmontstraat, Brussel	Regierungspräsidium Süd-Württemberg — Hohenzollern, Tübingen, Abteilung III — Landwirtschaft
Nationale Dienst voor Afzet van Land- en Tuinbouwprodukten, Gaucheretstraat 7, Brussel	Regierungspräsidium Nord-Baden, Karlsruhe, Abteilung III — Landwirtschaft
Bundesrepublik Deutschland	Regierungspräsidium Süd-Baden, Freiburg/Brg., Abteilung III — Landwirtschaft
Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel, Holstenstraße 106/8	Bayern, Arbeitsgemeinschaft für Obst- und Gartenbau, vertreten durch den Bayerischen Landesverband für Obst- und Gartenbau, München, Haydnstraße
Hamburg, Behörde für Ernährung und Landwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg — Qualitäts- kontrolle —, Hamburg 11, Steinweg 4, Postfach	Saarland, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Land- wirtschaft, Saarbrücken, Hardenbergstraße
Niedersachsen, Landwirtschaftskammer Hannover, Hannover, Johannsenstraße 10	Berlin, Senator für Wirtschaft und Kredit, Geschäftsbereich Ernährung, Berlin-Charlottenburg, Bredtschneiderstraße 5/8 sowie
Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Oldenburg, Mars la tour-Straße 1/4	die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Er- nährung und Landwirtschaft — Abteilung Gartenbauerzeugnisse und Saatgut, Frankfurt/M., Adickes Allee 40
Bremen, Gartenbaukammer Bremen, Bremen, Ellhornstraße 30	Französische Republik
Nordrhein-Westfalen, Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, Endenicher Allee 60	Ministère de l'agriculture, service des fraudes, 42 bis, rue de Bourgogne, Paris 7 ^{ème}
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, Schorlemerstraße 26	Italienische Republik
Hessen, Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen- Nassau, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 25	Istituto Nazionale per il Commercio Estero, Via Torino 107, Roma
Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen, Kassel, Kölnische Straße 48/50	Großherzogtum Luxemburg
Rheinland-Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz, Bahnhofplatz 9	Administration des services agricoles, service de l'horticulture, 40, avenue de la Porte-Neuve, Luxemburg

Königreich der Niederlande

Uitvoer Contrôle Bureau voor tuinbouwproduk-
ten,
Javastraat 80,
's-Gravenhage.

B**Republik Argentinien**

Staatssekretariat für Landwirtschaft und Vieh-
zucht (Junta Nacional de Carnes,
Direccion de Frutas y Hortalizas)

Australisches Commonwealth

Department of Primary Industry,
Barton, Canberra

Volksrepublik Bulgarien

Bulgarkontrolla,
Sofia, Boul. Stambolyski Nr. 11 a

Königreich Dänemark

Landwirtschaftsministerium — Statens plante-
tilsyn gersonsvej 13,
Kopenhagen — Hellerup

Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Landwirtschaftsministerium
(Staatsinspektion für Qualität der landwirtschaft-
lichen Erzeugnisse und der Lebensmittelindu-
strie), sowie Unternehmen Inspekta

Königreich Griechenland

Ypourgeion Georgias,
Dievthinsis Dendrokomikis,
Tmima Piotikon Elenchon

Staat Israel

Landwirtschaftsministerium,
Inspection service of agricultural products,
Telavivyafa dror street und Plant protection
service

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Landwirtschaftsministerium oder Handelsmini-
sterium

Kanada

Department of Agriculture,
Food and Vegetable Division,
Sir John Carling Building,
Experimental Farm, Ottawa

Neuseeland

Department of Agriculture,
Wellington

Volksrepublik Polen

Centralny Instytut Standaryzacy,
przy Ministerwie Handlu Zagranicznego,
Warszawa, ul. Wiejska 10

Sozialistische Republik Rumänien

Oficiul de Control al Marfurilor (Warenkontroll-
amt),
Bukarest, B-dul Republicii 22

Schweizerische Eidgenossenschaft

Qualitätskontrolle für Obst:
Eidgenössische Alkoholverwaltung, Bern, Läng-
gass-Straße 31 (Befugnisse delegiert dem
Schweizerischen Obstverband, Zug, Baarer-
straße 88)

für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse:
Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Laupen-
straße 25

Spanischer Staat

Dirección General de Comercio Interior del
Ministerio de Comercio
Madrid

Republik Südafrika

Commodity Services Division,
Department of Agricultural,
Economics and Marketing,
Zanza Building, Proes Street,
Private Bag 258, Pretoria

Türkei

Die dem Handelsministerium unterstehenden
Export-Kontrollämter.
(Ihrakat baskontrolluga)

Volksrepublik Ungarn

Ungarische Handelskammer und Landesverband
der Genossenschaften — Abteilung für Quali-
tätskontrolle

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Außenhandelsministerium
(Allunionsvereinigungen)

Vereinigte Staaten von Amerika

United States Department of Agriculture,
Consumer and Marketing Service,
Fruit and Vegetable Division.

Kontrollbescheinigung für die Einfuhr

Staat:

Kontrolldienststelle:

Lfd. Nummer:

Das unterfertigte Kontrollorgan bestätigt, daß die nachstehend angeführte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den Qualitätsnormen des österreichischen Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, entsprochen hat.

Art und Sorte des Erzeug- nisses	Qualitätsklasse	Verpacker und Exporteur laut Verpackung	Sonstige der Kennzeich- nung dienende Angaben	Zahl der Packstücke	Gesamt- gewicht

Bestimmungsstaat: Österreich Bezeichnung des Transportmittels:

Ausstellungstag: Letzter Gültigkeitstag der Bescheinigung:

Ort der Ausstellung: Kontrollorgan:

.....
(Unterschrift)

Stempel der
Kontrollstelle

Bestätigung für die Einfuhr

Staat:

Kontrolldienststelle:

Lfd. Nummer:

Das unterfertigte Kontrollorgan bestätigt, daß die nachstehend angeführte Ware im Zeitpunkte der Kontrolle den Vorschriften über die Qualitätsklassen und Qualitätsnormen des Ausfuhrstaates entsprochen hat.

Art und Sorte des Erzeug- nisses	Qualitätsklasse	Verpacker und Exporteur laut Verpackung	Sonstige der Kennzeich- nung dienende Angaben	Zahl der Packstücke	Gesamt- gewicht

Bestimmungsstaat: Österreich Bezeichnung des Transportmittels:

Ausstellungstag: Letzter Gültigkeitstag der Bescheinigung:

Ort der Ausstellung: Kontrollorgan:

.....
(Unterschrift)

Stempel der
Kontrollstelle

Ausfuhrbescheinigung

Republik Österreich

Ort der Kontrolle:

Lfd. Nummer:

Das unterfertigte Kontrollorgan bescheinigt, daß die nachstehend angeführte, für die Ausfuhr bestimmte Ware überprüft und hiebei festgestellt wurde, daß sie zum Zeitpunkt der Kontrolle hinsichtlich Qualitätsklassen und Qualitätsnormen den Anforderungen des österreichischen Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, entsprochen hat.

Art und Sorte des Erzeugnisses	Qualitätsklasse	Verpacker und Exporteur laut Verpackung	Sonstige der Kennzeichnung dienende Angaben	Zahl der Packstücke	Gesamtgewicht

Bestimmungsstaat: Bezeichnung des Transportmittels:

Ausstellungstag: Letzter Gültigkeitstag der Bescheinigung:

Ort der Ausstellung: Kontrollorgan:

.....
(Unterschrift)

Stempel der
Kontrollstelle

Sortenliste

1. Klasse Extra

Ä p f e l

Freiherr von Berlepsch
 Geheimrat Dr. Oldenburg
 Gelber Bellefleur
 Golden Delicious
 Gravensteiner
 James Grieve
 Jonathan
 Lavanttaler Bananenapfel
 London Pepping
 Roter Delicious
 Cox Orangen Renette
 Goldparmäne
 Kronprinz Rudolf
 Stark Earliest
 Weißer Klarapfel
 Schweizer Orangenapfel
 Glockenapfel
 Mc Intosh

B i r n e n

Abbé Fetel
 Alexander Lucas
 Bosc's Flaschenbirne (Alexanderbirne)
 Clapps Liebling
 Conference
 Präsident Drouard
 Triumph de Vienne
 Williams Christbirne
 Frühe aus Trevoux
 Gellerts Butterbirne
 Gute Luise
 Josefine von Mecheln
 Köstliche aus Charneu

2. Großfrüchtige Sorten

Ä p f e l

Freiherr von Berlepsch
 Geheimrat Dr. Oldenburg
 Gelber Bellefleur
 Golden Delicious
 Gravensteiner
 James Grieve
 Lavanttaler Bananenapfel
 London Pepping
 Roter Delicious
 Brünnerling
 Glockenapfel
 Kanada Renette
 Landsberger Renette
 Ontario
 Mc Intosh
 Rheinischer Krummstiel
 Rheinischer Winterrambour
 Schöner aus Boskoop (Roter Boskoop)
 Schweizer Orangenapfel
 Goldparmäne
 Weißer Klarapfel

B i r n e n

Abbé Fetel
 Alexander Lucas
 Bosc's Flaschenbirne (Alexanderbirne)
 Clapps Liebling
 Conference
 Präsident Drouard
 Triumph de Vienne
 Williams Christbirne
 Diels Butterbirne
 Herzogin von Angoulême
 Herzogin Elsa
 Gräfin von Paris
 Pastorenbirne
 Gellerts Butterbirne.